

# Protokoll

Nr. XIII/25/2024

der öffentlichen Sitzung des Sozialausschusses

vom Dienstag, dem 03.12.2024

Sitzungsbeginn: 20:02 Uhr

Sitzungsende: 22:10 Uhr

## **I. Vorsitzende**

Birk-Lemper, Karin

## **II. Die weiteren Ausschussmitglieder**

Ernst, Tobias  
Komma, Georg  
Dr. Kulp, Kevin vertritt Frau Judith Rahner  
Muschter, Jan  
Stöckl, Charlotte  
Töpperwien, Bernd  
Utterodt, Anja  
Weber, Matthias

## **III. Von der Stadtverordnetenversammlung**

Bolz, Ulrike  
Fleischer, Hans-Peter  
Holm, Christian  
Kraft, Uwe  
Lurz, Günther  
Scheer, Cornelia  
Schirner, Regina  
Ziegele, Stefan

## **IV. Vom Magistrat**

Strutz, Birger  
Bosch, Corinna  
Planz, Sascha  
Scheer, Volker  
Stempel, Jürgen

## **V. Von den Beiräten**

Misselwitz, Eila

## **VI. Von der Verwaltung**

---

## **VII. Als Gäste**

Merk, Nadja – Jugendforum

## VIII. Schriftführer

Ernst, Anja  
Ludwig, Anke

Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Sie stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Sie fragt, ob es zur Tagesordnung Ergänzungen oder Wünsche gibt. Herr Dr. Kulp stellt die Frage, ob vor der Sitzung erwogen wurde den Tagesordnungspunkt 3.1 Bericht über die Prüfung der Kindertagesstätten der Stadt Neu-Anspach in einem nichtöffentlichen Teil zu diskutieren. Frau Birk-Lemper erläutert hierzu, dass tatsächlich darüber gesprochen wurde, jedoch vereinbart wurde die Tagesordnung so wie sie jetzt vorliegt zu verschicken. Der Ausschuss hat auf Antrag die Möglichkeit mit einer 2/3 Mehrheit zu beschließen, diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln. Ein solcher Antrag wurde nicht gestellt. Gegen die Tagesordnung erheben sich keine weiteren Fragen oder Einwände. Sie wird wie folgt erledigt:

### 1. **Genehmigung des Beschluss-Protokolls Nr. XIII/24/2024 über die Sitzung des Sozialausschusses am 29.10.2024**

Zum Protokoll gibt es keine Wortmeldungen.

#### **Beschluss**

Es wird beschlossen, das Protokoll Nr. XIII/24/2024 über die Sitzung des Sozialausschusses am 29.10.2024 zu genehmigen.

**Beratungsergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)**

### 2. **Bericht aus den Kindertagesstätten der freien und kirchlichen Träger**

Frau Bolz berichtet, dass am 06.11.2024 eine Sitzung der Evangelischen Kindertagesstätte „Unterm Himmelszelt“ stattgefunden hat.

Die Elternbeiratswahlen wurden durchgeführt.

Elternbeiratsvorsitzender	Herr Rahner
Stellvertretende Vorsitzende	Frau Weidner-Stuhl
Schriftführer	Herr Thiel

Die bisherige Übergangsleitung Frau Meiners ist jetzt die Leitung der Evangelischen Kindertagesstätte, Herr Ponkratz übernimmt den Posten der stellvertretenden Leitung.

Aktuell sind in der Kindertagesstätte 35 Kinder, die 42,5 Plätze belegen.

29 Kinder Ü3 und ein I-Kind, vier U3 Kinder und ein U2 Kind.

Ab Januar kommt ein Ü3 Kind dazu, im Februar ein U2 Kind und im März nochmal ein Ü3 Kind.

Ab April sind dann 42 Plätze belegt (hier ist das Alter der Kinder entscheidend)

Zurzeit sind 2 Vollzeitstellen belegt, sowie zwei Aushilfen in Teilzeit.

Die Teilzeitstellen teilen sich auf in eine 28-Stunden-Stelle, die an einer fachintegrierten Ausbildung teilnimmt bzw. teilnehmen möchte. Hierfür sind 300 Praxisstunden erforderlich, für die noch 160 Stunden abzuleisten sind.

Die zweite Aushilfe ist nur mit 9,5 h in der Kindertagesstätte. Ihr fehlt zur Beendigung ihrer Ausbildung das Anerkennungsjahr.

Von den Kindern essen aktuell 25, drei weitere Kinder kommen in Zukunft dazu.

Über eine Spende wurde ein Bodentrampolin angeschafft.

Die Arbeitszeiten der Küchenkraft entsprechen der Anlage 1 der Kita Verordnung, da frisch gekocht wird.

Der Übergang zur „GÜT“ wurde gewählt, um den ehrenamtlichen Kirchenvorstand zu entlasten. Die neue Geschäftsordnung zeigt keine wesentlichen Änderungen zur alten Geschäftsordnung auf, ganz im Gegensatz zu Hausen, wo es entsprechende Diskussionen gab.

Seitens der Kirche soll es Vorschläge zum Thema Essensgeld geben.

### **3. Beratungspunkte**

#### **3.1 Bericht über die Prüfung der Kindertagesstätten der Stadt Neu-Anspach**

**Vorlage: 265/2024**

Herr Maiworm wird von der Vorsitzenden begrüßt. Er stellt seine Präsentation vor, die als Anlage beigefügt ist. Der aktuelle Bericht ist ein Folgebericht zu der ersten größeren Untersuchung aus dem Jahr 2019. Daraus resultierte damals ein Maßnahmenplan, der sukzessive umgesetzt werden sollte. Dies galt es jetzt zu überprüfen. Ebenso wurden die Verträge mit den Kirchengemeinden und dem VzF überprüft.

Insgesamt stellt er in seinem Bericht dar, dass aufgrund eines VGH Urteils die aktuell geltenden Verträge sowohl mit den Kirchen, als auch mit dem VzF kritisch zu sehen sind. Dies hat mehrere Gründe, die in seinem Bericht ausführlicher dargelegt werden.

Er sieht die Aufgabe der Stadt darin, den Platzbedarf für die Kindertagesstätten zu ermitteln (über einen Zeitraum von fünf Jahren). Bei einem Abschluss von neuen Verträgen mit den freien Trägern, können verschiedene Szenarien entwickelt werden, die darin aufgenommen werden können. Eine große Schwierigkeit sieht er aktuell in der jeweiligen Jahresabrechnung, da diese nicht nachvollziehbar ist. Er würde hier eine Pauschale präferieren. Auch diese kann bei Bedarf flexibel gestaltet werden.

Es gibt hierzu ein Modell anhand dessen die Grundlage ermittelt werden kann bzw. die Höhe der benötigten Zuschüsse.

Herr Strutz liest den Beschluss des Magistrats vor, der beinhaltet, die derzeitigen Verträge mit den freien Trägern zum Ende 2024 zu kündigen, damit die Kündigung bis zum 31.12.2025 wirksam wird. In diesem Zeitraum sollen mit den vor Ort vorhandenen freien Trägern neue Verträge ausgehandelt werden. Ergänzend sollen die Verträge mit den Wohnort-Kommunen zum Ende 2025 gekündigt werden.

Herr Dr. Kulp bedankt sich für die Ausführungen und fasst zusammen, dass der Bericht bestätigt, dass die bestehenden Verträge nicht rechtskonform sind und die Abrechnungen nicht nachvollziehbar sind. Eine Kündigung wäre nach seiner Auffassung der logische Schritt.

Dem widerspricht Frau Bolz, die deutlich macht, dass sowohl die Kirchen, als auch der VzF Bereitschaft zeigen bei laufenden Verträgen, diese neu zu verhandeln.

Es entwickelt sich im Ausschuss eine intensive Diskussion über das Für und Wider der Kündigung der Verträge. Einigkeit herrscht auf jeden Fall darüber, dass die bestehenden Verträge geändert werden müssen. Vor allem im Hinblick auf eine transparente Abrechnung.

Es soll aus den ungekündigten Verträgen in Verhandlungen eingetreten werden, wobei hier vorher festgelegt werden muss, was gewollt wird. Dies muss als erstes klar geregelt werden.

Bürgermeister Birger Stutz fügt hinzu, dass in diesem Zusammenhang eine Nachkalkulation erstellt werden soll, sowie eine Vorschau. Aus diesen Ergebnissen müssen entsprechende Schlüsse gezogen werden, die dann als Gesprächsgrundlage dienen sollen. Er stellt weiter klar, dass es nicht so sein soll, dass ein freier Träger „an die Wand gedrückt wird“.

Herr Töpfer stellt den Antrag, dass in den nächsten Sitzungen des Sozialausschusses jeweils ein aktueller Bericht über den Verhandlungsstand der Verträge vorgelegt wird.

Die Vorsitzende lässt über den Antrag abstimmen.

Danach wird über den Beschluss des Magistrats wie folgt abgestimmt.

### **Beschluss:**

Auf Antrag der FWG-UBN wird beschlossen, dass in den nächsten Sitzungen des Sozialausschusses jeweils ein aktueller Bericht über den Stand der Vertragsverhandlungen mit der Evangelischen Kirche und dem VzF vorgelegt wird.

Beratungsergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Weiter wird über den Beschluss des Magistrats abgestimmt, wonach die bestehenden Kindertagesstättenbetriebsverträge mit beiden freien Trägern fristgerecht zum 31.12.2025 gekündigt werden sollen. Gegenüber den beiden freien Trägern soll klar in Aussicht gestellt werden, dass die Stadt daran interessiert ist, mit beiden freien Trägern wieder neue Verträge abzuschließen.

**Beratungsergebnis: 3 Ja-Stimme(n), 6 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

### **3.2 Neubau eines Betreuungs- und Ganztagszentrums mit Mensa an der Grundschule an der Wiesenau Abschluss eines Öffentlich-rechtlichen Vertrages Vorlage: 276/2024**

Die Ausschussmitglieder sind sich einig darüber, dass die Vorgehensweise des Hochtaunuskreises nicht gutgeheißen werden kann. Von der Ankündigung zum Bau eines Betreuungszentrums mit der notwendigen Entscheidung hierzu einen finanziellen Anteil zu übernehmen in kürzester Zeit treffen zu müssen, fühlen sich die Mitglieder des Sozialausschusses völlig überrumpelt, gerade in Anbetracht der Haushaltssituation. Bei einem sofortigen Abschluss eines Öffentlich-rechtlichen Vertrages entstehen der Stadt Kosten in Höhe von 2.800.000 Euro. Bei einem Abschluss in 2025 steigen diese Kosten auf 4.000.000 Euro.

Der Magistrat hatte in seiner am gleichen Tag vorangegangenen Sitzung Ähnliches geäußert, jedoch den Abschluss eines Öffentlich-rechtlichen Vertrages beschlossen.

Der Ausschuss möchte, dass die Verwaltung möglichst darauf hinwirkt die anteiligen Kosten über einen möglichst langen Zeitraum zu strecken (§ 5 des Vertrages).

### **Beschluss:**

Es wird beschlossen, folgenden Öffentlich-Rechtlichen Vertrag mit dem Hochtaunuskreis abzuschließen:

#### **Öffentlich-rechtlicher Vertrag**

**zwischen**

**dem Hochtaunuskreis, dieser vertreten durch den Kreisausschuss,  
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe**

- **nachfolgend „Kreis“ genannt**

**und**

**der Stadt Neu-Anspach, diese vertreten durch den Magistrat,  
Bahnhofstraße 26, 61267 Neu-Anspach**

- **nachfolgend „Stadt“ genannt**

#### **Vorbemerkung**

Der Kreis beabsichtigt an der Grundschule an der Wiesenau unter Beteiligung der Stadt auf dem Schulgrundstück „Wiesenau“ ein Betreuungs- und Ganztagszentrum mit Mensa zu errichten.

Mit diesem Vertrag werden die Einzelheiten zu dem vorstehend genannten Bauvorhaben geregelt. Er schafft die vertraglichen Voraussetzungen und regelt die finanziellen Beteiligungen der Vertragspartner. Die weiteren Einzelheiten über die Betriebsorganisation, die Sach- und die Personalausstattung bleiben einer gesonderten Vereinbarung vorbehalten.

## **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

(1) Der Kreis ist Eigentümer des Grundstücks Gemarkung Anspach, Flur 45, Flurstück 765/1 mit einer Gesamtgröße von 49.765 m<sup>2</sup>. Es handelt sich um das Schulgrundstück der Grundschule an der Wiesenau und der Adolf-Reichwein-Schule, das bereits mit mehreren Schulgebäuden sowie zwei Sporthallen bebaut ist.

Der Kreis beabsichtigt auf diesem Grundstück nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages ein Betreuungs- und Ganztagszentrum mit Mensa für vier Betreuungsgruppen einzurichten.

## **§ 2 Errichtung Betreuungs- und Ganztagszentrum**

(1) Der Kreis verpflichtet sich als Eigentümer und Bauherr an der Grundschule an der Wiesenau die räumlichen Voraussetzungen für die Einrichtung eines Betreuungs- und Ganztagszentrums mit Mensa für vier Betreuungsgruppen zu schaffen.

Im Betreuungszentrum sollen

1. die verlässliche Halbtagschule,
2. Schulangebote im Nachmittagsbereich sowie
3. ein hortähnliches Angebot mit Mittagsverpflegung und Hausaufgabenbetreuung

in einem Betreuungsmodell zusammengefasst und konzeptionell miteinander verbunden werden.

(2) Das Raumkonzept für das zu errichtende Betreuungs- und Ganztagszentrum mit Mensa liegt als **Anlage 1** bei und wird Vertragsbestandteil.

Von der Grundschule an der Wiesenau, dem Staatlichen Schulamt und dem Kreis als Schulträger werden derzeit Überlegungen angestellt, vom herkömmlichen, vorstehend beschriebenen Konzept eines Betreuungszentrums abzuweichen und die Schule zu einer Schule mit ganztägigen Angeboten weiter zu entwickeln. Am Raumprogramm für den Betreuungs- bzw. Ganztagsbereich ändert dies jedoch nichts.

(3) Der Kreis wird die Errichtung des Betreuungs- und Ganztagszentrums mit Mensa im Einvernehmen und enger Abstimmung mit der Stadt durchführen. Die Beteiligten sind sich darin einig, dass die Auftragsvergabe nach öffentlicher Ausschreibung möglichst so erfolgen soll, dass das Betreuungs- und Ganztagszentrum mit Mensa schlüsselfertig von einem Generalunternehmer - gegebenenfalls auch in modularer Bauweise - errichtet wird.

(4) Der Kreis und die Stadt verpflichten sich, das Konzept für die an Grundschulen des Kreises eingerichteten Betreuungszentren standortbezogen so auszugestalten und falls erforderlich so anzupassen, dass das Konzept in geeigneter Weise in das Schulprogramm integriert wird und eine verlässliche Ganztagsbetreuung sichergestellt wird.

## **§ 3 Kostenverteilung Betreuungszentrum**

(1) Für die Bereitstellung der räumlichen Voraussetzungen gemäß § 2 zahlt die Stadt an den Kreis einen pauschalierten Investitionskostenzuschuss (im Folgenden: Investitionspauschale) in Höhe von 2.800.000 € brutto.

Die von der Stadt an den Kreis zu zahlenden Investitionspauschale in Höhe von 2.800.000 € wird in vier gleichen Teilen nach folgendem Zahlungsplan fällig:

- 1. Zahlung: 700.000 € bis zum 31.12. des Jahres des Baubeginns
- 2. Zahlung: 700.000 € bis zum 30.06. des auf die 1. Zahlung folgenden Jahres
- 3. Zahlung: 700.000 € bis zum 30.06. des auf die 2. Zahlung folgenden Jahres
- 4. Zahlung: 700.000 € bis zum 30.06. des auf die 3. Zahlung folgenden Jahres

(2) Die Stadt zahlt dem Kreis für die Betriebskosten des Betreuungszentrums gemäß § 2 Betriebskostenverordnung, die als **Anlage 2** beigefügt und Vertragsbestandteil ist, und die Bauunterhaltungskosten pauschal einen Betrag von 1.350 € pro tatsächlich eingerichteter hortähnlicher Betreuungsgruppe und Monat.

Eine gesonderte Abrechnung der Kosten erfolgt nicht. Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Monat, in dem die Nutzung der eingerichteten Betreuungsgruppe(n) einsetzt. Die Pauschale ist jeweils quartalsweise im Voraus zu entrichten.

Verändert sich der vom Statistischen Bundesamt ermittelte Verbraucherpreisindex um mindestens 5 % gegenüber dem Indexstand des Monats, in dem die Nutzung der jeweiligen eingerichteten Betreuungsgruppe einsetzte, bzw. – wenn bereits eine oder mehrere Anpassungen der Betriebskostenpauschale erfolgt sind – gegenüber dem Indexstand des Monats der jeweils letzten Anpassung, so kann jede Partei eine Anpassung der Betriebskostenpauschale verlangen, die der jeweils maßgeblichen prozentualen Indexänderung entspricht. Die neue Betriebskostenpauschale ist ab dem auf das Anpassungsverlangen folgenden Monat zu zahlen. Sofern die Veröffentlichung des Verbraucherpreisindex eingestellt wird, verpflichten sich die Vertragsparteien, eine vertragliche Änderung dahingehend zu erreichen, dass der bisher vereinbarte Preisindex durch den neu eingeführten Preisindex oder den Preisindex, der dem bisher vereinbarten Index am nächsten kommt, ersetzt wird.

#### § 4

#### **Übergang zur Ganztagschule auf Grund landesgesetzlicher Bestimmung**

(1) Wird die Grundschule an der Wiesenau auf Grund landesgesetzlicher Bestimmung zu einer verbindlichen Ganztagschule (Ganztagsangebot im Profil 3), erlöschen ab diesem Zeitpunkt die Ansprüche des Kreises nach § 3 Abs. 1 u. 2.

(2) Wird die Schule innerhalb von 10 Jahren nach Inbetriebnahme des Betreuungszentrums auf Grund landesgesetzlicher Bestimmung zu einer verbindlichen Ganztagschule (Ganztagsangebot im Profil 3), erstattet der Kreis anteilig nach Maßgabe der unten stehenden Tabelle die von der Stadt nach § 3 Abs. 1 gezahlte Investitionspauschale.

Zeitspanne seit tatsächlicher Inbetriebnahme	Anteil
im 1. Jahr	100%
im 2. Jahr	90%
im 3. Jahr	80%
im 4. Jahr	70%
im 5. Jahr	60%
im 6. Jahr	50%
im 7. Jahr	40%
im 8. Jahr	30%
im 9. Jahr	20%
im 10. Jahr	10%

#### § 5

#### **Haushaltsrechtliche Absicherung**

(1) Soweit die Finanzierung der Maßnahmen haushaltsrechtlich noch nicht gesichert ist, beabsichtigen der Kreis und die Stadt die erforderlichen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

(2) Sollte einer der Vertragspartner nicht oder nicht in dem vorgesehenen zeitlichen Rahmen in der Lage sein, die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung dieses Vertrags zu schaffen, so werden die Vertragspartner den Vertrag ganz oder teilweise aufheben oder den veränderten Verhältnissen anpassen.

Das gilt auch dann, wenn die Maßnahmen aus anderen als haushaltsrechtlichen Gründen nicht oder nicht in dem oben beschriebenen zeitlichen Rahmen umgesetzt werden können.

## **§ 6 Salvatorische Klausel, Schlussbestimmungen**

(1) Für den Fall, dass sich wesentliche Elemente dieses Vertrags nicht verwirklichen lassen, vereinbaren die Vertragsparteien über die Leistungsbeziehungen neu zu verhandeln, um die in dem Vertrag derzeit enthaltene Gewichtung der wechselseitigen Interessen im beiderseitigen Interesse gleichwertig aufrecht zu erhalten.

(2) Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrags bedarf der Schriftform; dies gilt auch für den Verzicht auf Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Kreis und Stadt verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Gewollten am nächsten kommen. Für Regelungslücken gilt die vorstehende Bestimmung entsprechend.

(4) Dieser Vertrag wird 2-fach ausgefertigt. Kreis und Stadt erhalten jeweils ein vollständig unterschriebenes Exemplar.

**Beratungsergebnis: 6 Ja-Stimme(n), 2 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)**

### **3.3 Verleihung von Leistungsnadeln**

**Vorlage: 274/2024**

Es gibt keine Wortmeldungen.

#### **Beschluss:**

Es wird beschlossen, Frau Petra Peukert und Frau Corinna Kleemann für Ihre sportlichen Leistungen mit einer Goldenen Leistungsnadel und zugehöriger Urkunde auszuzeichnen.

**Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

### **4. Mitteilungen des Magistrats**

#### **Beschluss**

#### **Beratungsergebnis:**

**4.1 Ev. Kindertagesstätte Anspach, Unterm Himmelszelt  
Korrektur der Abrechnung für das Haushaltsjahr 2023**

**Vorlage: 253/2024**

#### **Mitteilung:**

Für die Ev. Kindertagesstätte Unterm Himmelszelt wurde eine Korrektur zur vorläufigen Abrechnung für das Haushaltsjahr 2023 vorgelegt. Der Träger hat festgestellt, dass bei der vorlegten Abrechnung ein Fehler unterlaufen und erst jetzt aufgefallen ist.

Zum Hintergrund wurde darüber informiert, dass aufgrund des hohen Bedarfs an U3-Plätzen von Seiten der Stadt eine Genehmigung erteilt wurde, auch die zweite Gruppe in der Ev. Kita ab Sommer 2023 als altersübergreifende Gruppe zu führen, um diesem Bedarf Rechnung zu tragen. Als Träger ging sowohl die Ev. Kirchengemeinde als auch die Verwaltung zu diesem Zeitpunkt davon aus, dass sich dies auch in der Finanzierung niederschlagen und beide Gruppen rechnerisch als U3-Gruppen mit einem höheren städtischen Anteil geführt würden. Dementsprechend wurden die Berechnungen von Seiten der Regionalverwaltung angepasst (sieben Monate alte Regelung für eine Gruppe mit 85 % städtischer und 15 % kirchlicher und eine Gruppe mit 90 % städtischer und 10 % kirchlicher Beteiligung sowie 5 Monate 90 % städtischer und 10 % kirchlicher Beteiligung für beide Gruppen).

Erst im Laufe des Jahres 2024 stellte sich heraus, dass die EKHN entgegen dieser Annahme die Finanzierung bei altersübergreifenden Gruppen von der Anzahl der U3-Kinder in der Einrichtung abhängig macht. Solange in die betreffende Kita nicht mehr als 12 U3-Kinder (entsprechend einer reinen U3-Gruppe) aufgenommen werden, bleibt es bei der Beteiligung durch die Stadt (eine Gruppe 90 % Stadt/10 % Kirche und eine Gruppe 85 % Stadt/15 % Kirche). Diese Beteiligung war bei der Abrechnung 2023 nicht berücksichtigt, so dass der städtische Anteil mit 90 % für beide Gruppen abgerechnet wurde. Aus dieser Korrektur ergibt sich jetzt eine Überzahlung für das Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 6.679,98 €, die von der Kirche zurückgezahlt wird.

Da die Revision des Hochtaunuskreises zur Grundlage für die aktuelle Prüfung die Angaben aus dem Jahr 2023 berücksichtigt, wurde die Korrektur auch dorthin weitergeleitet.

Für das Haushaltsjahr 2024 wird die Korrektur ebenfalls bei der Vorlage der Abrechnung berücksichtigt werden. Auch hier bildete die Beteiligung von 90 % Stadt und 10 % Kirche für beide Gruppen Grundlage zur Haushaltsplanaufstellung.

Die vorgelegte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 hingegen wurde den aktuellen Gegebenheiten gemäß der Abrechnung 2023 angepasst und entsprechend aufgestellt.

**4.2            Ev.                    Kita                    Anspach                    Unterm                    Himmelszelt**  
**Erneute Änderung der Schließzeiten**  
**Vorlage: 256/2024**

**Mitteilung:**

Die Leitung der Ev. Kita Anspach, Unterm Himmelszelt, hat im Frühjahr darüber informiert, dass die Kita ab den diesjährigen Sommerferien nur noch zwei Wochen (die letzten beiden Ferienwochen 12. bis 23.08.2024) schließen wird, dafür aber künftig auch die erste Januar-Woche geschlossen sein wird.

Nach der erfolgten Umsetzung in den Sommerferien 2024 hat die Leitung die Verwaltung jetzt darüber informiert, dass die Kita doch wieder zu den alten Schließzeiten (drei Wochen in den Sommerferien) zurückkehren wird. Die neue Regelung hat sich insbesondere in Bezug auf die Urlaubsplanung und den Urlaubsabbau als nicht praktikabel gezeigt.

**4.3            Nachrücker für den Seniorenbeirat**  
**Vorlage: 263/2024**

**Mitteilung:**

Am 28.10.2024 hat Frau Ursula Oestreich ihr Mandat im Seniorenbeirat aus persönlichen Gründen niedergelegt.

Nach § 11 der Wahlordnung für den Seniorenbeirat hat die Verwaltung als nächsten noch nicht berufenen Bewerber Herrn Herbert Geisler ermittelt. Herr Geisler hat das Mandat am 16.11.2024 schriftlich angenommen.



#### **4.4 Kostenbeitragssatzung für die Kindertagesstätten Mittagstischverpflegung in den ev. Kindertagesstätten**

**Vorlage: 268/2024**

##### **Mitteilung:**

Am 20.11.2024 fand ein Gespräch mit Vertretern des Dekanats Hochtaunus, der GüT sowie der Ev. Regionalverwaltung statt. Das Gesprächsprotokoll ist diesen Mitteilungen als Anlage beigefügt. Auf den vorliegenden Bericht des Rechnungsprüfungsamtes wurde ebenfalls verwiesen, der in der letzten Sitzungsrunde den städtischen Gremien zur Beschlussfassung vorliegt.

In diesem Gespräch wurden auch die neue Kostenbeitragssatzung und die daraus resultierenden Verpflegungsentgelte für die Ev. Kindertagesstätten thematisiert. Die Vertreter der kirchlichen Einrichtungen teilten mit, dass sie während der Vertragsverhandlungen unter dem laufenden Vertrag die Eltern nicht über die Maßen belasten möchten und die ev. Kirche als Trägerin in 2025 ab dem 01.02.2025 Essenbeiträge auch nur in Höhe der Essenbeiträge der städtischen Kindertagesstätten (nach Satzungsbeschluss 117,00 €/Monat) erheben wird.

#### **4.5 Änderung der Gruppenstruktur in der Ev. Kita Hausen-Arnsbach**

**Vorlage: 275/2024**

##### **Mitteilung:**

Das Ev. Dekanat Hochtaunus hat eine vorübergehende Änderung der Gruppenstruktur beantragt, um dem aktuellen Belegungsstand der Einrichtung sowie dem aktuellen Bedarf Rechnung zu tragen und somit das bestmögliche wirtschaftliche Arbeiten in der Einrichtung zu ermöglichen.

In der Einrichtung werden demnach zwei Gruppen, eine altersübergreifende und eine Regelgruppe, betreut. Zuvor wurde die Einrichtung mit drei Gruppen betrieben, einer Kleinkindgruppe und zwei Regelgruppen.

Die Änderung der Gruppenstruktur ist bereits in der Haushaltsplanung 2025 berücksichtigt.

Der Magistrat hat in seiner Sitzung vom 26.11.2024 beschlossen, der vorübergehenden Änderung der Gruppenstruktur in der Ev. Kita Hausen-Arnsbach zuzustimmen.

Es wurde festgestellt, dass die Einrichtung vorübergehend nur mit einer altersübergreifenden und einer Regelgruppe betrieben wird.

#### **5. Anfragen und Anregungen**

An dieser Stelle ergreift Frau Birk-Lemper noch einmal das Wort und bedankt sich bei allen Anwesenden, dass sie es ermöglicht haben die Skateanlage zu erneuern. Sie erinnert an viele Sitzungen und Termine, die vor Ort stattgefunden haben, um darüber zu beraten.

Ihr besonderer Dank gilt auch der Verwaltung, Frau Ernst, die ebenfalls unermüdlich für einen Fortschritt in dieser Sache gesorgt hat.

Jetzt ist sie fertiggestellt. Sie wird im nächsten Jahr mit einer Einweihungsfeier entsprechend gewürdigt werden.

Karin Birk-Lemper  
Ausschussvorsitzende

Anke Ludwig  
Schriftführerin



# Folgeprüfung „Kindertagesstätten“ Stadt Neu-Anspach

[www.hochtaunuskreis.de](http://www.hochtaunuskreis.de)

11.11.2024

# Kosten der Kinderbetreuung

**Unabhängig von der Trägerschaft** beruht der weit überwiegende Teil der hohen Kosten der Betreuung von Kindern in Tagesstätten auf

- den gesetzlichen Vorgaben zur Fachkraft-Mindestausstattung (HKJGB)
- den Tarifentgelten der in Kita Beschäftigten (TVöD-SuE)

# Belastung der Kommunen durch konkurrierende Vorgaben

- Die Kommunen haben sicherzustellen, dass der Betreuungsanspruch erfüllt wird.
- Die Kommunen haben bei der Betreuung von Kindern Trägern der freien Jugendhilfe Vorrang einzuräumen (Subsidiarität des kommunalen Angebots an Kita-Plätzen).

Daraus folgt, dass die Kommunen tendenziell ein zu hohes eigenes Angebot an Kita-Plätzen (räumlich und vor allem personell) bereithalten müssen.

Die aus der tatsächlichen Betreuung resultierende hohe finanzielle Belastung kann dadurch um „Bereithaltungskosten“ erhöht werden.

# Zuschussbedarf pro betreutem Kind

Träger	2019	2023
Stadt	6.558,99 €	7.749,67 €
VzF	8.599,70 €	10.324,88 €
Kirchen	7.268,16 €	5.284,82 €

Der insgesamt vergleichsweise hohe durchschnittliche Zuschussbedarf (ohne Berücksichtigung von Alter, Betreuungszeit, Behinderung) resultiert auch aus **vergleichsweise niedrigen Betreuungsentgelten**.

Die höheren Zuschussbedarfe bei Stadt und VzF gehen im Wesentlichen zurück auf die hohe Zahl der betreuten U3-Kinder (Stadt und VzF) und der Betreuung von Kindern mit Behinderung (VzF).

*Der Zuschussbedarf 2023 wurde auf die am 01.03.2023 betreuten Kinder berechnet (2019 auf die im Jahresdurchschnitt betreuten Kinder).*

# Auslastung der Kita

- Gegenüber 2019 hat sich die Auslastung der Kita hinsichtlich der zur Verfügung stehenden Plätze und deren Inanspruchnahme - unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gewichtungen (U3 / Ü3, KoB / KmB) – verbessert.
- Gleichwohl bestand in Bezug auf die Plätze ein deutliches Überangebot.
- In Bezug auf den Fachkraft-Mindestbedarf bestand nur deshalb keine Überauslastung, weil Übergangszeiten für die Einhaltung der neuen Vorgaben eingeräumt wurden.
  - Wäre der Fachkraft-Mindestbedarf 2023 zu erfüllen gewesen, wären die Zuschussbedarfe noch höher gewesen oder hätten nicht alle Kinder betreut werden können.

# Verträge der Stadt mit den Kirchen und dem VzF

- Die Verträge entsprechen nicht vollständig der Rechtslage (Freistellung für Leitungsaufgaben) bzw. der tatsächlichen Sachlage (Zahlungstermine, Art der eingerichteten Gruppen)
- Bei in weiten Teilen identischen oder zumindest sinngleichen Regelungen besteht der Hauptunterschied in der Einbeziehung der KiTaVo der Evangelischen Kirchen in Hessen und Nassau.
- Mit der KiTaVO wird u.a. die Ausstattung mit Küchen- und Verwaltungspersonal festgelegt. Eine vergleichbare Festlegung fehlt im Vertrag mit dem VzF, so dass dieser bei der entsprechenden Stellenbemessung frei ist.
- Es fehlen (konkrete) Vorgaben für die Berechnung der Betriebs- und Overheadkosten.



# Abrechnungen von VzF und Kirchen

- Die Abrechnungen sind faktisch nicht prüffähig.
- Unterjährige Berichte – sofern diese vorgelegt worden – gleichen die Mängel nicht aus.
- Insbesondere fehlen Angaben zu der Zahl der im Jahresverlauf betreuten Kinder mit und ohne Behinderung, deren Alter und Wohnort.
- Die tiefe Gliederung nach Ertrags- und Aufwandsarten spiegelt eine Transparenz vor, die aufgrund der fehlenden Prüfbarkeit von Berechtigung und Angemessenheit tatsächlich nicht gegeben ist.

# Empfehlungen

- Neuverhandlung der Kindertagesstättenbetriebsverträge unter Berücksichtigung des VGH-Urteils, insbesondere
  - Keine Vorgabe der zu erhebenden Betreuungs- und Essensentgelte
  - Keine Berücksichtigung der (ungedeckten) Kosten der Verpflegung bei der Berechnung der städtischen Zuschüsse
  - Verpflichtung, monatliche Berichte über die belegten Plätze mit Angabe von Namen, Alter, Wohnorten, eventueller Behinderung vorzulegen
  - Verpflichtung, Kinder mit Wohnsitz in einer anderen Kommune nur nach vorheriger Zustimmung der Stadt aufzunehmen
  - ggf. Festbetragsförderung

# Empfehlungen

- möglichst weit in die Zukunft reichende, die demografische und die städtebauliche Entwicklung berücksichtigende Bedarfsplanung für die Stadt Neu-Anspach sowie einer Prognose der Verteilung des Bedarfs auf die Kita der verschiedenen Träger
- darauf aufbauend: Ermittlung des Fachkraft-Mindestbedarfs in den städtischen Kita für die Folgejahre in Szenarien
- Einrichtung eines „Fachkraft-Pools“ mit Nachbarkommunen
- IKZ in der Kita-Verwaltung
- Anhebung der Betreuungsentgelte insbesondere im U3-Bereich

# Anhebung Betreuungsentgelte

Altersgruppe	Anzahl Kinder	Betreuungszeit (laut Vertrag)	Elternbeiträge (Stand 2024)	Deckungslücke Pro Kind / Monat
Kinder ohne Behinderung				
0 bis <3 Jahre	0	0 bis 25 Stunden	- €	- €
	1	>25 bis 35 Stunden	235,00 €	<b>1.121,57 €</b>
	1	>35 bis 45 Stunden	319,00 €	<b>1.629,89 €</b>
	1	>45 Stunden	347,00 €	<b>1.976,45 €</b>
3 bis vor Schuleintritt	1	0 bis 25 Stunden	- €	<b>219,34 €</b>
	1	>25 bis 35 Stunden	- €	<b>341,27 €</b>
	1	>35 bis 45 Stunden	70,18 €	<b>488,19 €</b>
	1	>45 Stunden	98,19 €	<b>582,11 €</b>

Die Deckungslücke ist berechnet nach dem Fachkraft-Mindestbedarf und den Angaben der Personalkostentabelle des Landes. Da die tatsächlichen Kosten 2023 in Neu-Anspach - aus welchen Gründen auch immer - höher und die Elternbeiträge niedriger waren, war auch die Deckungslücke entsprechend höher.

# Berechnungsmodell RPA-HTK

- Berechnung nach Anzahl der Kinder nach Altersgruppen, Betreuungszeiten, Behinderung
  - des Fachkraft-Mindestbedarfs inklusive Zuschlag für Ausfallzeiten in VZÄ
  - der VZÄ für Leitungsaufgaben
  - der Personalkosten nach Personalkostentabelle des Landes (abweichend von der Personalkostentabelle Zuschlag von 15% für Arbeitsplatzkosten statt eines Festbetrags)
  - der Deckungslücke unter Berücksichtigung von einzelplatzbezogenen Landesförderungen, Zuschüssen des Jugendhilfeträgers und Elternbeiträgen
- Korrektur der ermittelten Gesamtdeckungslücke bei Überschreitung der Höchstausstattung mit Leitungskräften und bei Einsatz anderer Kräfte
- Berücksichtigung von einrichtungsbezogenen Landesförderungen
- Berücksichtigung weiterer Einnahmen der Träger
- Berücksichtigung eventueller zusätzlicher Kosten der Träger

Das Modell kann zur Plausibilisierung von Zuschussanmeldungen / -abrechnungen oder zur Ermittlung des Betrags einer Pauschalförderung verwendet werden.



**Vielen Dank!**